Einführung

Nach der **Kapitulation Deutschlands am Ende des 2. Weltkriegs** wurde die Staatsgewalt auf deutschem Boden zunächst von den vier Siegermächten (USA, Großbritannien, Frankreich, Sowjetunion) ausgeübt. Die **Wiederherstellung einer deutschen Staatsgewalt** und der staatsorganisatorische Wiederaufbau vollzogen sich in der „Stunde Null", von der Gemeinde- und Kreisebene ausgehend und in den vier damaligen Besatzungszonen uneinheitlich verlaufend, in einem Entwicklungsprozess „von unten nach oben". Eine Einigung der vier Großmächte über eine Neuordnung der innerstaatl. Verhältnisse in Deutschland scheiterte – zuletzt im November 1947 – an den unüberbrückbaren Gegensätzen in den Vorstellungen einerseits der Sowjetunion und andererseits der drei Westmächte. Darauf traten die Letzteren Anfang 1948 mit Vertretern Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs zu den Londoner Sechsmächteberatungen zusammen. Aufgrund der bei diesen Beratungen gefassten Beschlüsse forderten die Militärgouverneure der drei Westzonen die Ministerpräsidenten der elf westdeutschen Länder Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern am 1.7.1948 im sog. **Frankfurter „Dokument I"** auf, eine Verfassungsgebende Versammlung einzuberufen, die für den Bereich dieser Länder eine demokratische und freiheitliche Verfassung föderalistischen Typs mit angemessenen Befugnissen der Zentralinstanz ausarbeiten sollte. Die Ministerpräsidenten nahmen den Auftrag zwar grundsätzlich an, schlugen jedoch, um das Ziel einer staatsrechtl. Zusammenführung der polit. bereits getrennten Gebiete West- und Ostdeutschlands sichtbar offenzuhalten, statt der Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung und der Ausarbeitung einer deutschen Verfassung, die Bildung einer von den westdeutschen LTagen gewählten Vertretung („Parlamentarischer Rat") und die Schaffung eines vorläufigen „Grundgesetzes" vor, das eine einheitliche Verwaltung des Besatzungsgebiets der Westmächte ermöglichen sollte. Nach Einigung mit den Alliierten beauftragten sie einen Sachverständigenausschuss mit der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs, der, nach dem Tagungsort dieses Ausschusses benannt, als sog. **„Herrenchiemseer Entwurf"** dem ParlRat als Grundlage für dessen Beratungen diente. Die 65 Mitglieder des **Parlamentarischen Rats**, zu denen fünf nicht stimmberechtigte Vertreter Berlins hinzutraten, wurden von den LTagen der o.g. Länder gewählt, waren in ihrer Arbeit unabhängig, formierten sich alsbald nach Fraktionen und waren, weil keine von diesen ein inhaltsbestimmendes Übergewicht hatte, im Zwang zum sachlichen Konsens miteinander verbunden. Der ParlRat trat am 1.9.1948 im Museum Koenig in Bonn zusammen und verabschiedete am 8.5.1949, auf den Tag genau vier Jahre nach der Kapitulation, nach teilweise schwierigen Verhandlungen mit den Militärgouverneuren, von deren Genehmigung das Zustandekommen der neuen Verfassung nach dem Dokument I abhängig war, mit 53 gegen 12 Stimmen den Entwurf des GG. Mit einigen Vorbehalten, die sich vor allem auf die Teilnahme Berlins am Bunde bezogen, fand der Entwurf am 12.5.1949 auch die Billigung der Militärgouverneure (Text des Genehmigungsschreibens in BK, Einl. S. 127 ff.). Sodann stimmten die Volksvertretungen der beteiligten Länder der **Annahme des Grundgesetzes** entsprechend Art. 144 I mit (mehr als) der dort geforderten Zweidrittelmehrheit zu (näher s. → Art. 144 Rn 1). Am 23.5.1949 stellte der ParlRat gemäß Art. 145 I die Annahme fest, fertigte das GG aus und verkündete es (vgl. auch die nachstehend vor dem Präambeltext abgedruckte Verkündungsformel). Als „Reorganisation eines Teilbereichs des deutschen Staates" (BVerfGE 77, 150; BVerfG [K], DVBl 1995, 288; BayVerfGH 44, 89), des

als Staats- und Völkerrechtssubjekt nicht untergegangenen, sondern weiterhin existenten und von der mit ihm identischen Bundesrepublik Deutschland fortgesetzten Deutschen Reiches (zum Ganzen BVerfGE 36, 15 f. mwN; 77, 154 ff.; BayVerfGH 44, 89), ist das GG damit nach Art. 145 II am 24.5.1949 um 0 Uhr in Kraft getreten (s. auch → Art. 145 Rn 1). Sein Geltungsbereich beschränkte sich gemäß Art. 23 Satz 1 aF auf das Gebiet der oben angeführten elf Länder (zum Mundatwaldgebiet als Teil des Landes Rheinland-Pfalz vgl. OVG Koblenz, DVBl 2008, 1320) und des Landes „Groß-Berlin", war in letzterer Hinsicht allerdings tatsächlich auf den Westteil des Landes begrenzt (s. dazu BVerfG [K], DVBl 1995, 288, u. zu den inhaltlichen Geltungsbegrenzungen im damaligen Land Berlin → Art. 144 Rn 2).

2 Ursprünglich nur als Übergangsstatut eines besetzten, nach Wiedervereinigung mit seinen im Osten abgetrennten Landesteilen strebenden Staatsgebietes gedacht, ist das GG im Hinblick auf seinen Inhalt und die Akzeptanz in der Bevölkerung schon bald zu einer **Vollverfassung** geworden. Es ging fiktiv von der Souveränität und Gleichberechtigung der Bundesrepublik Deutschland in der Völkergemeinschaft aus. Gleichzeitig sollten in der **Bezeichnung „Grundgesetz"** die aus den alliierten Vorbehalten folgenden Beschränkungen, der vorläufige Charakter und der räumlich begrenzte Entstehungs- und Geltungsbereich des Gesetzeswerks zum Ausdruck gebracht werden. In seiner Ausgestaltung war das GG allerdings ein sehr gründliches Provisorium geworden. Das war bei der damals schwer absehbaren Entwicklung ein Wagnis, hat sich aber als Vorteil erwiesen, weil das GG dem deutschen Staatsleben bis zur Wiedervereinigung Deutschlands sehr viel länger als Grundlage gedient hat, als 1949 angenommen wurde, und weil auf dieser Grundlage ein reibungsloses Hineinwachsen in den Zustand einer am Ende vollständigen Souveränität möglich geworden ist (zu Letzterem s. → Präambel Rn 5).

3 Inhaltlich ist das GG keine revolutionären, aber zukunftsoffene Wege gegangen. Zu seinen **elementaren Grundsätzen** gehören gemäß Art. 20 und Art. 28 I – neben dem Sozialstaatsprinzip – das Prinzip der Demokratie, das bundesstaatl. und das rechtsstaatl. Prinzip (BVerfGE 1, 18), die als innerlich zusammenhaltende allg. Grundsätze und Leitideen auch dort Geltung beanspruchen, wo sie nicht in besonderen Verfassungsrechtssätzen konkretisiert sind (vgl. BVerfGE 2, 403). Das Sozialstaatsprinzip vermittelt im Regelfall keine konkreten Einzelansprüche, wirkt vielmehr vornehmlich als für die Staatstätigkeit allg. richtungweisendes Gestaltungs-, Abwägungs- und Auslegungsprinzip und ist in diesem Sinne auch eine der Stützen der sozialen Marktwirtschaft. Demgegenüber wird der Rechtsstaatsgrundsatz vor allem durch einen umfassenden Katalog unmittelbar rechtswirksamer (Art. 1 III), insbes. mit der Verfassungsbeschwerde einklagbarer, das Menschenbild des GG bestimmender Grundrechte geprägt. Dabei steht als oberste Richtschnur und Grundnorm der Verfassung (s. Hömig, EuGRZ 2007, 633, sowie hier → Art. 1 Rn 1 u. 2) bewusst am Anfang der Verfassung das Bekenntnis: „Die Würde des Menschen ist unantastbar" (Art. 1 I 1). Umfangreiche Kompetenzen des BVerfG als des obersten Hüters der Verfassung (→ Art. 93 Rn 3) und ein auch sonst weitgreifendes Rechtsschutzsystem (vgl. Art. 19 IV, Art. 92 ff.) verstärken die rechtsstaatl. Komponente, die über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die öffentl. Gewalt nachhaltig steuert und bindet. Ein nach wie vor zu befürwortender, weil durch nichts wirklich Besseres zu ersetzender streng repräsentativ-demokratischer Charakter grundsätzlich ohne plebiszitäre Elemente (Volksbefragung, Volksbegehren, Volksentscheid) auf Bundesebene, Sicherungen zum Erhalt einer stabilen BReg und die Ausgestaltung des föderati-

ven Prinzips zu einem Instrument auch der polit. Gewaltenbalance sind weitere **Kennzeichen des Grundgesetzes** (zu Letzterem vgl. aber auch nachstehend → Rn 6 f.). Für das Verfassungssystem des GG charakteristisch sind weiter auch dessen Vorkehrungen gegen demokratie- und rechtsstaatswidrige Entwicklungen in Staat und Gesellschaft (Art. 2 I, Art. 5 III 2, Art. 9 II, Art. 10 II 2, Art. 18, 20 IV, Art. 21 II, Art. 61, Art. 79 III, Art. 87 a IV, Art. 91, Art. 98 II u. V), das Bekenntnis zur wehrhaften und streitbaren Demokratie, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatl. Ordnung notfalls auch durch Eingriffe in missbrauchte Freiheiten ihrer Feinde verteidigt (BVerfGE 25, 100; 30, 19 f.; 39, 349). Schließlich hat das GG ein betont europafreundliches Gepräge (s. dazu – neben der seit Anbeginn auf das Ziel der europäischen Einigung gerichteten Präambelerwägung – vor allem Art. 23, 28 I 3, Art. 45, 52 IIIa u. Art. 88 Satz 2; Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des GG (BVerfGE 126, 303); darin eingebunden sind die Selbstverpflichtung Deutschlands zum weltweiten Frieden (Präambel, Art. 24 III, Art. 26 I) und die Öffnung nach außen durch die Hereinnahme des allg. Völkerrechts in das innerstaatl. Recht (Art. 25)).

4 Das wichtigste Ereignis in der **Geschichte des Grundgesetzes** ist der **Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik** zum Geltungsbereich des GG gewesen, den diese, dem Beispiel des Saarlandes (s. dazu → Präambel Rn 4) folgend, nach der friedlichen Revolution und dem Zusammenbruch des kommunistischen Herrschaftssystems in Ostdeutschland gemäß Art. 23 Satz 2 aF aufgrund des Volkskammerbeschlusses vom 23.8.1990 mit Wirkung zum 3.10.1990 vollzogen hat (vgl. BGBl. I 058) und dessen Voraussetzungen und Auswirkungen in mehreren Verträgen zwischen den beiden deutschen Staaten (Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- u. Sozialunion v. 18.5.1990, BGBl. 37; Vertrag zur Vorbereitung u. Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen BTages idF v. 20.8.1990, BGBl. I 22, 831; Einigungsvertrag v. 31.8.1990, BGBl. II 889) geregelt worden sind. Seit dem Wirksamwerden des Beitritts, der in Art. 4 EV zu einigen wenigen, indes wichtigen (Anpassungs-)Änderungen des GG geführt hat, freilich ohne dabei den spezifischen Erfahrungen und Befindlichkeiten der Deutschen in den ostdeutschen Bundesländern hinreichend Rechnung zu tragen, gilt dieses nach Art. 3 iVm Art. 1 EV als **gesamtdeutsche Verfassung** (näher dazu → Präambel Rn 6) auch im Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und im Ostteil von Berlin (sog. Beitrittsgebiet).

5 Von den in der Zeit vor der Wiedervereinigung zustande gekommenen **Grundgesetzänderungen** sind die umfangreichsten 1956 im Zuge der Ergänzung des GG um eine Wehrverfassung (BGBl. I 111), 1968 durch die Notstandsnovelle (BGBl. I 709) und 1969 anlässlich der Finanzverfassungsreform (BGBl. I 359) vorgenommen worden. Die übrigen Änderungen hatten vor allem die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zum Gegenstand; sie führten zum Nachteil der Länder zu einer deutlichen Ausweitung der Bundeskompetenzen (s. auch → Art. 70 Rn 2). Neuerungen mit dem Ziel einer Umgestaltung des verfassungsrechtl. Grundgefüges wurden zunächst – auch von den Verfassungsenquete-Kommissionen der Jahre 1970–1976 (vgl. deren Berichte in BT-Drs. VI/3829 u. 7/5924) – nicht für erforderlich gehalten. Die im unmittelbaren Anschluss an die Wiederherstellung der Deutschen Einheit verabschiedeten Verfassungsänderungen hatten ebenfalls nicht zu einer solchen Umgestaltung geführt. Trotzdem waren sie und die später hinzugekommenen Veränderungen teilweise von großer verfassungspolit. und auch praktischer Bedeutung. Hervorzuheben sind die aus Anlass der Bildung und Fortentwicklung der EU beschlossenen Neuregelungen

insbes. in Art. 23, die Neuordnung des Asylrechts in Art. 16 a, ferner Art. 87 e und Art. 87 f als Grundlagen der bei Bahn und Post durchgeführten Strukturreformen und schließlich die Änderungen gemäß der Verfassungsnovelle vom 27.10.1994 (BGBl. I 3146). Vorbereitet wurde diese Novelle – wie schon die Anpassung des GG an den mit dem Vertrag von Maastricht über die EU vom 7.2.1992 (BGBl. II 1253) erreichten Stand der europäischen Einigung – durch die von BTag und BRat eingesetzte *Gemeinsame Verfassungskommission*, deren Aufgabe es im Gefolge von Art. 5 EV insbes. war, für die gesetzgebenden Körperschaften Vorschläge zur Lösung der im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des GG zu erarbeiten. BTag und BRat sind den Empfehlungen der Kommission in deren Bericht (BT-Drs. 12/6000 S. 15 ff.) in dem genannten Änderungsgesetz weithin gefolgt. Von den darin enthaltenen Neuerungen sind die Ergänzung des GG um eine Staatszielbestimmung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20 a, inzwischen auf den Schutz der Tiere erweitert, und Änderungen im Bereich der Gesetzgebungszuständigkeiten mit Gewichtsverschiebungen im Bund/Länder-Verhältnis zugunsten der Länder besonders bedeutsam.

6 Eine befriedigende Regelung für das Funktionieren des nach Auffassung der polit. Akteure über die Jahre ins Stottern geratenen föderalen Systems war damit allerdings nicht verbunden. Deshalb kamen die Regierungschefs der Länder 1998 überein, die bundesstaatl. Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverteilung krit. zu überprüfen. In der Folge beschlossen BTag und BRat im Jahr 2003 die Einsetzung einer gemeinsamen *Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung* (15. BTag, 66. Sitzung v. 16.10.2003, StenBer. S. 5618 iVm BT-Drs. 15/1685; BR-Dr 750/03 [Beschl.]). Die Kommission – die sog. *Föderalismuskommission I* – sollte für die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes Vorschläge erarbeiten mit dem Ziel, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern, die polit. Verantwortlichkeiten im Verhältnis beider Ebenen für den Bürger erkennbarer zuzuordnen sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der jeweiligen Aufgabenerfüllung zu steigern. Nach umfassender Beratung (s. dazu die von BTag u. BRat hrsg. Dokumentation zur Sache 1/2005) konnte sich die Kommission Ende 2004 auf umsetzungsfähige Reformvorschläge nicht verständigen. Anders verhielt es sich nach der Bildung einer großen Koalition im Anschluss an die BTagswahl vom September 2005. Durch das G zur Änderung des GG vom 28.8.2006 (BGBl. I 2034) ist es mit der **Föderalismusreform I** zur bis heute tiefgreifendsten Änderung des GG seit 1949 gekommen (im Einzelnen dazu Holtschneider/Schön, Die Reform des Bundesstaates, 2007; Risse in Härtel, § 44 Rn 3 ff.). Mit ihr sollten die Zustimmungsrechte des BRats vor allem nach Art. 84 I abgebaut werden (vgl. BT-Drs. 16/813 S. 8 sowie → Art. 78 Rn 3 u. → Art. 84 Rn 2) und sind die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern unter Abschaffung der Rahmengesetzgebung neu geordnet (dazu s. vor allem → vor Art. 70 Rn 1, → Art. 73 Rn 1 u. → Art. 74 Rn 1 sowie die Hinweise zu Art. 74 a u. Art. 75), die Reichweite der Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 II eingeschränkt (vgl. → Art. 72 Rn 3), das Recht der Länder, auf bestimmten Gebieten vom Bundesrecht abzuweichen, eingeführt worden (näher → Art. 72 Rn 4 u. → Art. 84 Rn 7) und mit dem Ziel eines Abbaus von Mischfinanzierungen durch den Bund und die Länder punktuelle Korrekturen im Bereich der Finanzverfassung vorgenommen worden (s. BT-Drs. 16/813 S. 10).

7 Die Auswirkungen dieser Reform (zu Zwischenbilanzen s. BT-Drs. 16/8688; Häde, ZG 2009, 1 ff.) sind im Ganzen wohl weniger weitreichend ausgefallen als vielfach erhofft (zum Rückgang der Zustimmungsgesetze vgl → vor Art. 50 Rn 3,

→ Art. 50 Rn 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc, → Art. 78 Rn 3 u. → Art. 84 Rn 2) oder befürchtet (Risse in Härtel, § 44 Rn 61: „moderat positive Bilanz"). Doch sind ihre Zielsetzungen in der Folge vereinzelt auch wieder revidiert worden (vgl zu Art. 91 e BVerfGE 137, 108). Auf der Grundlage der von BTag und BRat mit Beschluss vom 15.12.2006 eingesetzten gemeinsamen *Kommission zur Modernisierung der Bund/Länder-Finanzbeziehungen kam es zum* G zur Änderung des GG vom 29.7.2009 (BGBl. I 2248), der sog. **Föderalismusreform II.** Ziel war es, Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften und eine aufgabenadäquate Finanzausstattung zu stärken, Maßnahmen zur Vorbeugung künftiger und zur Bewältigung bestehender Haushaltskrisen vorzusehen, Konzepte zur Sanierung, Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung zu begründen, sowie eine verstärkte Zusammenarbeit und an Möglichkeiten zur Erleichterung des freiwilligen Zusammenschlusses von Ländern gedacht zu schaffen. Im Zentrum der durch sie geschaffenen Neuerungen steht die – inzwischen europaweit zum Vorbild gewordene – sog. *Schuldenbremse für Bund und Länder* in den neu gefassten Art. 109 und 115 (s. dazu die Hinweise in der BT-Drs. 17/1711 S. 2 ff.). Im Zusammenhang mit dem damit schrittweise angestrebten Schuldenabbau erhalten die besonders notleidenden Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bis einschl. 2019 vom Bund und der Ländergesamtheit Hilfen zur Konsolidierung ihrer Haushalte (Art. 143 d). Von den sonstigen Regelungen der Föderalismusreform II ist die Erweiterung des Abschnitts VIIIa (Gemeinschaftsaufgaben) um die Art. 91 c und 91 d hervorzuheben, denen durch G vom 21.7.2010 (BGBl. I 944) Art. 91 e hinzugefügt worden ist. Mit Art. 91 c ist die verfassungsrechtl. Grundlage für ein Zusammenwirken von Bund und Ländern und der Länder untereinander bei der Nutzung ihrer informationstechnischen Systeme gelegt worden (zur Umsetzung s. BT-Drs. 17/1711 S. 1 f.). Art. 91 d regelt die (freiwillige) Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei Vergleichsstudien zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen; damit soll die Bereitschaft zu Leistungsvergleichen in Deutschland nachhaltig gefördert werden können (BT-Drs. 16/12410 S. 8). Art. 91 e schließlich schafft die Basis für gemeinsame Bund/Länder-Einrichtungen beim Vollzug von Gesetzen, die der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen (dazu jetzt BVerfGE 137, 108).

Ungeachtet all dieser Änderungen im föderativen Gefüge, ungeachtet auch des Umstands, dass insgesamt über die Hälfte seiner Artikel zT mehrfach geändert worden sind, hat sich das **Grundgesetz** in den jetzt mehr als 65 Jahren seines Bestehens in seinen Grundzügen als Stabilitätsanker (R. Müller, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 24.5.2014) **bewährt**. 60 vH der deutschen Bevölkerung zählen das GG zu den größten Errungenschaften der Bundesrepublik Deutschland; 91 vH der Bürger haben sehr viel oder ziemlich viel Vertrauen in diese Verfassung (nach Brüttel/Abaza-Uhrberg, DÖV 2014, 510), die sich auch zu einem Exportschlager in Europa und der Welt entwickelt hat. Dies ist vor allem dem *Grundrechtsteil* und den grundrechtsähnlichen Gewährleistungen des GG zu verdanken. Beide bildeten und bilden, seit dem Inkrafttreten des GG substantiell vergleichsweise wenig geändert und in ihrer Wirk- und Prägekraft insbes. durch die wertbestimmte und identitätsstiftende Rspr. des BVerfG unter Berücksichtigung des gesellsch. Wandels kontinuierlich weiterentwickelt und entfaltet sowie mit Ausstrahlungswirkung auf alle Bereiche des Rechts ausgestattet (vgl. → vor Art. 1 Rn 4), die Grundlage für ein Freiheitsklima in Deutschland, wie es dies vordem in der deutschen Geschichte – im Verhältnis des Bürgers zum Staat, aber auch in der Beziehung der Einzelnen zueinander – so noch nie gegeben hat. 8

Darüber hinaus war das GG *in staatsorganisatorischer Hinsicht* auf dem Fundament der durch Art. 79 III gesicherten Staatsstruktur- und Aufbauprinzipien so flexibel, dass die Bundesrepublik Deutschland und ihre verantwortlichen Organe neuen Herausforderungen im Innern wie international in aller Regel effizient und sachgerecht begegnen konnten. Wo die Voraussetzungen dafür – anders als etwa bei der Frage einer vorzeitigen BTagsauflösung nach Art. 68 (näher dazu die Hinweise zur unechten, auflösungsorientierten Vertrauensfrage in → Art. 68 Rn 3) oder beim Auslandseinsatz der Streitkräfte unter der Verantwortung insbes. der UN (s. dazu → Art. 87 a Rn 8) – nicht im Wege der Verfassungsinterpretation geschaffen werden konnten, war es Aufgabe des verfassungsändernden Gesetzgebers, das GG zukunftsfest zu machen, etwa den Umweltschutz als Staatsziel in der Verfassung zu verankern (→ Rn 5) oder diese nach Europa hin zu öffnen (s. → Rn 5 u. → Art. 23 Rn 1). Die Schlichtheit im Ausdruck, Ästhetik, Lesbarkeit und die Offenheit seiner Rahmen setzenden Ordnung hat das GG dabei allerdings hier (vgl insbes. Art. 23, aber auch Art. 20 a u. Art. 115 II, Art. 143 d) – wie bei der Einschränkung von Grundrechten (s. Art. 12 a, 13 III-VI, Art. 16 a II-V) nicht selten – verloren; es regelt stattdessen inzwischen vielfach Details, die besser der ausführenden einfachen Gesetzgebung vorbehalten geblieben wären. Dies ist wohl nicht nur dem Umstand geschuldet, dass die Lebensverhältnisse seit 1949 weltweit komplizierter geworden sind. Trotzdem ist vor einer vorschnellen Verfassungsneugebung im Zuge einer weiteren Föderalisierung Europas (vgl. dazu auch → Art. 146 Rn 4) zu warnen, weil sie mit dem Risiko verbunden ist, dass dabei über Jahrzehnte Bewährtes auf der Strecke bleibt.